

## Die teure Erbschaft in Spanien

Der Zugriff der Europäer auf den Nachlass - Es geht auch noch teurer

**Dort leben, wo andere Urlaub machen, der Traum vieler Deutschen. Umfragen zu Folge sehnt sich jeder dritte Deutsche nach einem besseren Leben an einem besseren Ort bei besserem Wetter. In Spanien leben, dieser Wunsch steht ganz hoch in der Gunst der Deutschen. Realistische Schätzungen gehen davon aus, dass in ganz Spanien etwa eine halbe Million Deutsche sesshaft sind.**

Von Rudolf Schollmaier

Wer sein Vermögen in Spanien hält, sollte allerdings auch an die steuerlichen Folgen im Erbfall denken. Zunächst ist der Umstand wichtig, ob ein deutscher Bürger seinen Wohnsitz ganz nach Spanien verlagert hat, das heißt sich überwiegend in Spanien aufhält. Wenn dieser dauerhafte spanische Wohnsitz auch noch mindestens fünf Jahre bestanden hat, gilt man aus deutscher Sicht nicht mehr als Inländer. Die natürlich weiterhin bestehende deutsche Staatsbürgerschaft ändert daran nichts. Wer jedoch glaubt, sein Vermögen auch über den eigenen Tod hinaus dem Zugriff des deutschen Staates entzogen zu haben, sollte sich zumindest seine Erben genau ansehen. Fällt nämlich ein solches Erbe an eine in Deutschland ansässige Person, greift sowohl die spanische als auch die deutsche Erbschaftsteuer. Das heißt, dieser Erbfall unterliegt sowohl in Spanien als auch in der Bundesrepublik der jeweiligen Erbschaftsteuer.

**Beispiel 1:** Onkel Fritz lebt seit 10 Jahren in Alicante. Dort hat er ein Wohnhaus und auch sein stattliches Bankguthaben liegt bei der Banco de Alicante. Fritz stirbt, Alleinerbe ist



sein Neffe Max in Hamburg. Sowohl in Spanien als auch in Deutschland sind Erbschaftsteuererklärungen abzugeben.

Das mag zunächst verwundern, gehören doch beide Staaten zur Europäischen Union. Aber da das Steuerrecht noch längst nicht durchgängig europaweit harmonisiert ist, greifen hier beide Staaten auf das Erbe zu. Einmal Spanien, weil es sich um einen Nachlass eines in Spanien Ansässigen handelt und auch die Bundesrepublik, weil der Erbe Inländer ist, das heißt seinen Wohnsitz in Deutschland hat. Denn zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Spanien gibt es keine Regelung zur Verhinderung erbschaftsteuerlicher

Doppelbesteuerung, kurz DBA genannt. Solche zwischenstaatlichen Abkommen hat die Bundesrepublik Deutschland für das Gebiet der Einkommensteuer weltweit mit allen

wichtigen Staaten geschlossen, für die Erbschaftsteuer existieren solche Abkommen derzeit aber nur mit den USA, der Schweiz, Schweden, Dänemark und Griechenland.

**Beispiel 2:** (Fortsetzung von Beispiel 1) Max erfährt, dass die spanische Erbschaftsteuer auf die deutsche Erbschaftsteuer anrechenbar ist. Er freut sich, dass die drohende Doppelbesteuerung ihn doch nicht trifft. Die Ernüchterung tritt ein, als er erfährt, dass er in Spanien auf den Nachlasswert von 400.000 Euro 170.000 Euro Erbschaftsteuer zu zahlen hat. Das deutsche Finanzamt ermittelt die deutsche Erbschaftsteuer mit 114.000 Euro. Dabei wird ihm klar, dass trotz der Erbschaftsteuerreform zum 1. Januar 2009, die gerade auch für Nichten und Neffen erhebliche Verschlechterungen brachte, die spanische Erbschaftsteuer noch eins draufsetzt. Nach Anrechnung der spanischen Erbschaftsteuer auf die deutsche Erbschaftsteuer beträgt die deutsche Steuerschuld Null. Max erhält daher vom deutschen Finanzamt einen Nullbescheid. Damit führt die Anrechnung der spanischen Erbschaftsteuer auf die deutsche Erbschaftsteuer letztlich zur vollen Belastung seines Erbes mit der hohen spanischen Erbschaftsteuer.

Welche Überraschung auftritt, wenn Max von seinem Onkel Fritz, den er in den letzten Jahren in Hamburg pflegte, dessen Guthaben bei der Banco de Alicante erbt, erfahren Sie im zweiten Teil dieses Beitrages.

---

Der Autor ist Steuerberater und Rechtsbeistand, Bürstädter Str. 48, 68623 Lampertheim, Telefon: 06206 / 94000, Email [schollmaier@schollmaier.de](mailto:schollmaier@schollmaier.de), Internet [www.schollmaier.de](http://www.schollmaier.de)

## Doppelte Erbschaftsteuer auf spanische Bankguthaben

Der Europäische Gerichtshof entscheidet gegen die Erben

Derzeit sind rund eine halbe Million Deutsche in Spanien ansässig. Viele haben ihren Wohnsitz ganz nach Spanien verlegt und dort ihren Lebensmittelpunkt gewählt. Oft wurde jedoch nicht bedacht, welche Konsequenzen sich daraus im Todesfall ergeben. Das Nachsehen haben die Erben, denn neben der deutschen Erbschaftsteuer greift auch die spanische Erbschaftsteuer nach dem Nachlass. Die spanische Erbschaftsteuer kennt Steuersätze bis zu 81 Prozent und liegt damit deutlich höher als die deutsche Erbschaftsteuer.

Von Rudolf Schollmaier

Im ersten Teil dieses Beitrages wurde über die erbschaftsteuerlichen Folgen berichtet, wenn die Erben in Deutschland leben und der Erblasser seinen langjährigen Wohnsitz in Spanien hatte.

Im fortgeschrittenen Lebensalter entscheiden sich manche „Auswanderer“ nach Deutschland zurückzukehren. Sei es, weil der Lebenspartner verstorben ist, weil die medizinische Versorgung dies erfordert oder weil die Pflege im Heimatland in der Nähe der Verwandten als bessere Alternative gewählt wird. Das heißt, der Wohnsitz wird von Spanien wieder nach Deutschland zurückverlegt. Manchmal bleibt dann noch Vermögen bei einer spanischen Bank und geht dann nach dem Tod an Erben in Deutschland über.

Über einen solchen Fall hatte unlängst der Europäische Gerichtshof zu entscheiden.

**Beispiel:** Onkel Fritz lebte bis zum Jahr 2000 in Alicante. Sein stattliches Bankguthaben liegt immer noch bei der Banco de Alicante, weil es ihm dort gute Zinsen bringt. Im Jahr 2001 zog Onkel Fritz zu seinem Neffen Max nach Hamburg, weil er pflegebedürftig wurde. Er fühlt sich in der Familie seines Neffen sehr wohl und wird hervorragend versorgt. Im Jahr 2007 verstirbt Onkel Fritz, sein Neffe Max



wird Alleinerbe. Max erbt das Bankguthaben in Höhe von 400.000 Euro bei der Banco de Alicante und freut sich über die Erbschaft.

Seine Freude wird allerdings gewaltig getrübt, als er erfährt, dass er auf das Bankguthaben spanische Erbschaftsteuer in Höhe von 170.000 Euro zu zahlen hat. Die Banco de Alicante überweist ihm nach Abzug der spanischen Erbschaftsteuer daher nur 230.000 Euro. Als auch noch das deutsche Finanzamt Erbschaftsteuer in Höhe von rund 85.000 Euro von ihm fordert, versteht er die Welt nicht mehr. Max ist der Meinung, dass die spanische Erbschaftsteuer auf die deutsche Erbschaftsteuer angerechnet werden müsse und ihm dann noch ein Guthaben vom deutschen Finanzamt in Höhe von 85.000 Euro zustehe. Das Finanzamt ist anderer Ansicht, rechnet jedoch die von Max gezahlte spanische Erbschaftsteuer als Nachlassverbindlichkeit an und reduziert die Steuerschuld auf 37.000 Euro. Max reicht daraufhin Klage beim Finanzgericht ein. Als er dort abgewiesen wird, wendet er sich an den Bundesfinanzhof. Das höchste deutsche Steuergericht erkennt Zweifel im

Hinblick auf geltendes übergeordnetes europäisches Recht und legt die Frage dem Europäischen Gerichtshof vor. Dieser entschied mit Urteil vom 12.02.2009- C 67/08, dass die Doppelbesteuerung in diesem Fall in Ordnung ist und kein Verstoß gegen europäisches Recht vorliege. Es handele sich um eine zulässige gesetzliche Regelung im deutschen Erbschaftsteuergesetz, die dem deutschen Staat auch dann die Besteuerung des ausländischen Kapitalvermögens gestatte, wenn bereits in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union hierauf Steuern gezahlt wurden. Max muss also auch noch die deutsche Erbschaftsteuer zahlen.

Bleibt die Frage, wie die Doppelbesteuerung hätte vermieden werden können. Die einfachste Möglichkeit die Doppelbesteuerung zu vermeiden besteht darin, das in Spanien angelegte Kapitalvermögen zu Lebzeiten des Erblassers abzuziehen und in Deutschland oder einem Land anzulegen mit dem ein Abkommen zur Vermeidung der erbschaftsteuerlichen Doppelbesteuerung besteht (Dänemark, Griechenland, Schweden, Schweiz und den USA).

**Hinweis:** Die Doppelbesteuerung mit Spanien tritt nur ein, wenn es sich bei dem Erbe um in Spanien angelegtes, privates Kapitalvermögen handelt. Würde Max die Finka auf Mallorca erben, würde er in den Genuss der Anrechnung der spanischen Erbschaftsteuer auf die in Deutschland zu entrichtende Erbschaftsteuer kommen. Das Gleiche gilt für betriebliche Konten, die in Spanien gehalten werden; auch hier würde die spanische Erbschaftsteuer auf die deutsche Erbschaftsteuer angerechnet.

---

Der Autor ist Steuerberater und Rechtsbeistand, Bürstädter Str. 48, 68623 Lampertheim, Telefon: 06206 / 94000, Email schollmaier@schollmaier.de, Internet www.schollmaier.de